



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 301/2022/2023

28.06.23 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 28.06.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.975,- Euro belegt.
2. Der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA

28.06.2023

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA und der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA 20.05.2023 in Bielefeld

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.975,- Euro belegt.
2. Der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Frank Willenborg sowie die schriftliche Stellungnahme der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Paderborner Fanblock drei Leuchtraketen abgeschossen. Diese landeten im Zuschauerbereich des DSC Arminia Bielefeld. Weiterhin wurden mehrere Rauchtöpfe entzündet. Der DFB-Kontrollausschuss geht hierbei von mindestens fünf pyrotechnischen Gegenständen aus. Der Anpfiff der ersten Halbzeit verzögerte sich dadurch um 1:05 Minuten. Im weiteren Verlauf des Spiels wurden im Paderborner Fanblock folgende pyrotechnischen Gegenstände gezündet: 3. Spielminute: 3 Bengalische Feuer; 5. Spielminute: 2 Bengalische Feuer; 10., 13. und 20. Spielminute: je ein Bengalisches Feuer; 52. Spielminute: 3 Bengalische Feuer.

Das Abschießen sowie das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der



genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro je Gegenstand vor. Für das Abschießen oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen ist eine Geldstrafe von 1.500,- Euro je Gegenstand vorgesehen. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 25 % bei einer Spielverzögerung zwischen einer und zwei Minuten vorgesehen (betr. Verzögerung des Spielbeginns). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 15.975,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 05.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

– Kontrollausschuss –